

Antrag wurde bereits telefonisch gestellt

**Antrag auf Versicherungsschutz in der Krankenversicherung
nach § 14a oder § 14b Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)**

Persönliche Daten

Bitte Geburts- und ggf. Heiratsurkunde in Kopie beilegen!

Zuname, Vorname	Akad. Titel	VSNR bzw. Geburtsdatum
Geburtsname / Namen aus früheren Ehen		Staatsbürgerschaft
Wohnanschrift	Telefon privat: Telefon Firma:	
Betriebsanschrift	Fax: Handy:	
Ich wünsche die Postzustellung an meine <input type="checkbox"/> Wohnanschrift <input type="checkbox"/> Betriebsanschrift. <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen!)</i>		

Zuständiges Finanzamt:
Meine Einkommensteuernummer:
Mein bevollmächtigter Steuerberater (Name, Anschrift, Telefonnummer):
.....

Ich beantrage den Versicherungsschutz in der Krankenversicherung nach § 14a oder § 14b GSVG.

Der Versicherungsschutz nach § 14a GSVG (Selbstversicherung)

- tritt unabhängig von der Höhe der Einkünfte ein,
- beginnt mit dem Zeitpunkt, den der Versicherte wählt und
- endet mit dem Ausscheiden aus der Kammer, Wegfall der Pension/Versorgungsleistung oder Eintritt des Versicherungsschutzes nach § 14b GSVG.

Als Beginn der § 14a-Selbstversicherung wähle ich den

Der Versicherungsschutz nach § 14a GSVG ist ausgeschlossen, wenn und sobald eine andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht. Zum Beispiel wegen einer Erwerbstätigkeit, eines Pensionsbezuges, des Bezuges von Kinderbetreuungs- oder Arbeitslosengeld.

In diesen Fällen tritt aber ein Versicherungsschutz nach § 14b GSVG (Pflichtversicherung) ein.

Fällt die andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung weg, stellen wir den Versicherungsschutz nach § 14a GSVG wieder fest, wenn und solange kein Beitritt zur Krankenvorsorgeeinrichtung der gesetzlich beruflichen Vertretung (Gruppenvertrag) erfolgt.

Fragen zu eventuell bestehenden Pflichtversicherungen in der Krankenversicherung

1. Sind Sie bereits pflichtversichert in der Krankenversicherung

<input type="checkbox"/> nach dem GSVG (z. B. als Gewerbetreibender, Gesellschafter, Freiberufler)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> nach dem BSVG (z. B. als Land-/Forstwirt)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> nach dem ASVG (z. B. als Dienstnehmer, freier Dienstnehmer)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> nach dem B-KUVG (z. B. als Beamter, Mandatar)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> als Pensionist / Ruhe(Versorgungs)genussbezieher nach dem B-KUVG, ASVG, GSVG/FSVG oder BSVG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> als Bezieher(in) von Kinderbetreuungsgeld?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> als Bezieher(in) von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> als	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Fragen zu(r) freiberuflichen Erwerbstätigkeit(en)

2. Welche freiberufliche(n) Erwerbstätigkeit(en) üben Sie aus bzw. haben Sie ausgeübt?
Bei welcher gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) sind (waren) Sie Mitglied?

.....

.....

.....

Seit wann?

Beziehen Sie eine Altersversorgungsleistung von Ihrer Kammer? ja nein

Seit wann?

Fragen zu den Einkünften

3. Beziehen Sie folgende Einkünfte?

Geldleistung der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)..... ja nein

Geldleistung der gesetzlichen Krankenversicherung (Kranken-, Wochengeld etc.)..... ja nein

Sonstige Erwerbseinkünfte als

.....

Bitte auch bereits weggefallene Einkünfte, die im laufenden Jahr noch bezogen wurden, oder voraussichtlich noch im laufenden Jahr anfallende Einkünfte angeben!

4. **Die folgende Frage ist ausschließlich für den Versicherungsschutz nach § 14b GSVG relevant.** Der Versicherungsschutz nach § 14a GSVG beginnt unabhängig vom Erreichen der Versicherungsgrenzen.

Überschreiten Ihre Einkünfte aus der (den) unter Punkt 2. angegebenen Tätigkeit(en) – allenfalls zusammen mit Einkünften aus anderen nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeiten – voraussichtlich die relevante Versicherungsgrenze? ja nein

Diese Erklärung bezieht sich auf die Überschreitung der in Betracht kommenden Versicherungsgrenze für das Kalenderjahr 2015 und gilt bis auf Widerruf auch für Folgejahre.

Unter Einkünften verstehen wir:

Das Betriebsergebnis aus diesen Tätigkeiten nach Einnahmen-/Ausgabenrechnung (bis 2015 ergänzt um im Beitragsjahr vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge.

Für Beitragszeiträume bis 31.12.2015 unterscheiden wir zwischen zwei Versicherungsgrenzen:

Die höhere Versicherungsgrenze 6.453,36 Euro gilt, wenn im Kalenderjahr ausschließlich die unter Punkt 2. angegebene(n) Tätigkeit(en) ausgeübt wird (werden) und eine Pension, ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer), Kranken- oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Sonderunterstützung oder eine Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz **nicht** bezogen wird und überdies keine selbständige Tätigkeit z.B. als Gewerbetreibender, Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Zivilingenieur vorliegt.

Die niedrigere Versicherungsgrenze 4.871,76 Euro (Wert 2015) gilt, wenn neben der (den) in Punkt 2. angegebenen Tätigkeit(en) im Kalenderjahr andere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden

oder bestimmte Erwerbsersatz Einkommen (Pensionen etc. s.o.) vorliegen. Bei der Beurteilung der Grenze sind die Einkünfte aus allen GSVG-versicherten Tätigkeiten zu berücksichtigen und nicht nur die Einkünfte aus der (den) unter Punkt 2. angegebenen Tätigkeit(en).

Ab 01.01.2016 gibt es nur noch eine einheitliche Versicherungsgrenze! Sie beträgt 4.988,64 €.

Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon ob Sie Ihre selbständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben und ob es die einzige Einkommensquelle ist oder nicht.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie erklären, dass die Versicherungsgrenze überschritten wird, tritt die Versicherung nach § 14b GSVG ein. Dieser Versicherungsschutz kann rückwirkend nicht storniert werden. Er bleibt bis zum Widerruf dieser Erklärung aufrecht, selbst wenn die Einkünfte im Einkommensteuerbescheid niedriger sind.

Wenn Sie erklären, dass die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Liegen jedoch die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid über der Versicherungsgrenze, müssen wir die Versicherung nach § 14 b GSVG rückwirkend feststellen und Ihnen die Beiträge – inklusive eines Beitragszuschlages in Höhe von 9,3 Prozent – vorschreiben. Diesen Zuschlag können Sie verhindern, wenn Sie uns das Überschreiten der Versicherungsgrenze innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides melden.

Sonstige Fragen

5. Beziehen Sie neben den Einkünften aus Ihrer in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch ein Einkommen im Ausland oder üben zumindest eine Erwerbstätigkeit im Ausland aus? ja nein

Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass mein ausländisches Einkommen/meine ausländische Tätigkeit zur Gänze **innerhalb** des **EWR** zur Gänze **außerhalb** des **EWR**
 sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** des **EWR**
erzielt wird/liegt und dieses Einkommen aus einer (*Mehrfachantwort möglich!*)
 selbständigen Erwerbstätigkeit **unselbständigen** Erwerbstätigkeit
 Tätigkeit als **Beamtin/Beamter** **Kapitalbeteiligung**
stammt.

Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen liegt in Österreich

Auslandsadresse bitte hier anführen
.....

Wenn nötig, senden wir Ihnen weitere Formulare zu.

EU-/EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. (Auch für die Schweiz gelten die EU-Bestimmungen.)

6. Haben Sie Angehörige (Ehepartner/eingetragener Partner/Lebensgefährtin/plegender Angehöriger, Kind), die Sie mitversichern möchten? ja nein
Wenn ja, werden wir Ihnen ein Anmeldeformular zusenden.

7. GSVG-Krankenversicherte können ihren Leistungsanspruch (Sach- oder Geldleistungsberechtigung) durch eine Option verändern und damit ihren individuellen Bedürfnissen anpassen.
Sind Sie interessiert? ja nein
Wenn ja, werden wir Ihnen nähere Informationen und das Antragsformular zusenden.

8. GSVG-Krankenversicherte können durch eine Zusatzversicherung für das Risiko der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vorsorgen (Leistung: Krankengeld).
Sind Sie interessiert? ja nein
Wenn ja, werden wir Ihnen nähere Informationen und das Antragsformular zusenden.

9. Im Rahmen Ihrer GSVG-Krankenversicherung können wir Kostenersätze oder Geldleistungen anweisen. Bitte geben Sie uns dazu Ihre Bankverbindung bekannt.
IBAN
bei der
BIC

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Datum

.....
Unterschrift